

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 06. November 2018

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Verwaltungsgericht Bremen: Bürgerbegehren vorläufig zulässig

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen hat in einem Eilverfahren entschieden, dass das Bürgerbegehren gegen die Beplanung von Teilen des im Entwicklungskonzept Neue Aue enthaltenen Gebiets „Leher Dschungel“ vorläufig als zulässig behandelt werden muss.

Damit hat das Gericht die Rechte der Bürgerinitiative „Meergestrüpp“ vorläufig, d.h. bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, zur Durchführung eines Bürgerbegehrens gesichert. Das Eilverfahren war von den drei Vertrauensleuten des Bürgerbegehrens in Vertretung der mehr als 6000 Unterzeichner anhängig gemacht worden. Antragsgegnerin ist die Stadtverordnetenversammlung.

Der Beschluss des Gerichts bewirkt, dass eine Bauleitplanung für dieses Gebiet vorerst nicht weiter durchgeführt werden darf. Streitgegenstand ist im Eilverfahren und auch im noch offenen Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) allein die Frage, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Dabei handelt es sich um formale Anforderungen gemäß § 16 der Verfassung Bremerhavens (VerfBrhv).

Das Gericht weist die von der Stadtverordnetenversammlung gegen die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens angeführten Argumente zurück:

1. Die Unterschriftslisten ließen hinreichend deutlich erkennen, welche Frage mit dem Begehren zum Gegenstand eines Bürgerentscheids gemacht werden soll.
2. Auch enthielten sie eine ausreichende Begründung dafür sowie
3. die drei Vertrauenspersonen des Begehrens.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: nina.koch@verwaltungsgericht.bremen.de

4. Das Bürgerbegehren scheitere auch nicht an der grundsätzlich zu erfüllenden Anforderung, einen Vorschlag zur Deckung der Kosten zu unterbreiten. Der Erhalt des „Leher Dschungels“ verursache nämlich keine relevanten Kosten. Sofern die Stadt Bremerhaven durch das Bürgerbegehren gehindert werde, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke zu verkaufen, entstünden daraus schon deshalb keine relevanten Kosten, weil sie im Gegenzug auch kein Grundeigentum abgäbe. Auch Kosten für die Aufarbeitung verwilderter Grundstücke und den anschließenden Erhalt deren ordentlichen Zustands müsse das Bürgerbegehren nicht berücksichtigen, weil es auf den Erhalt des derzeitigen Zustands gerichtet sei. Schließlich müssten die Bürger auf den Unterschriftenlisten über die finanziellen Auswirkungen des Begehrens nicht umfangreicher aufgeklärt werden, als die Stadtverordnetenversammlung vor ihrer Entscheidung durch den Magistrat. Dieser hat die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Bebauung ausschließlich mit den für die Planung erforderlichen Personalkosten benannt. Deshalb durfte auch das Bürgerbegehren davon ausgehen, dass der Verzicht auf die Bebauung diese Personalkosten eingespart und selbst keine Kosten verursacht.

Die Stadtverordnetenversammlung kann nun auf die Planung verzichten, den Bürgerentscheid herbeiführen oder die Frage der Zulässigkeit weiter im Hauptsacheverfahren klären lassen.

Die Entscheidung kann von der Stadt Bremerhaven innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden.

Die vollständige Entscheidung zum Aktenzeichen 1 V 667/18 finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Bremen.

§ 16 VerfBrhv lautet:

§ 16 Bürgerbegehren

(1) 1Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle der Stadtverordnetenversammlung über eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt entscheiden (Bürgerentscheid). 2§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) 1Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist. 2Die Frist nach Satz 1 endet vorher mit dem Ablauf der laufenden Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. 3Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein.

(3) 1Das Bürgerbegehren muss schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher eingereicht werden; die elektronische Form ist ausgeschlossen. 2Es muss die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. 3Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die antragstellenden Personen zu vertreten.

(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 5 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

(5) 1Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher. 2Die Stadtverordnetenversammlung hat die nach Absatz 3 Satz 3 benannten Personen in dieser Sitzung zu hören. 3Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(6) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Organe der Stadt nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Stadt hierzu bestanden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung eines Bürgerbegehrens trifft ein Ortsgesetz.